hgrs
Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Schwerbehindertenausweis

Vortrag online am 10.11.2026

e.b.e. epilepsie bundes-elternverband e.v.

Referent:

Jürgen Greß
Fachanwalt für Sozialrecht

hgrs Hoffmann Greß Reitberger Sommer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Koppstraße 16, 81379 München

Telefon (089) 76 73 60 70
Telefax (089) 76 73 60 88

gress@hgrs.eu
www.hgrs.eu

Vorstellung Referent

hgrs
Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Rechtsanwalt Jürgen Greß

hgrs Hoffmann Greß Reitberger Sommer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Fachanwalt für Sozialrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht
  Diplomverwaltungswirt (FH)

Beratung und Vertretung von Menschen mit Behinderung und Familien mit behinderten Angehörigen

- **Sozialrecht** und **Behindertenrecht**
  Eingliederungshilfe, persönliche Assistenz, Grundsicherung Pflegeversicherung, Krankenversicherung, EU-Rente, Schwerbehindertenausweis, Betreuung, etc.
- **Erbrecht**
  “Behindertentestament“

Veröffentlichungen

Recht und Förderung für mein behindertes Kind

Elternratgeber für alle Lebensphasen - Sozialleistungen, Betreuung und Behindertentestament

Beck-Rechtsberater im dtv
(4. Auflage 2025)



Schwerbehindertenausweis

Schwerbehindertenausweis
Antrag

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

- Antragstellung beim Versorgungsamt, ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales)

- Beantragung des GdB und von Merkzeichen unter Vorlage von Stellungnahmen und Arztbriefen:
  - neurologischer Befundbericht
  - Anfallskalender: Anfallsart, Häufigkeit, Dauer, Bewusstseinstörungen, Auftreten tags oder nachts, Behandlung, Folgen

- Antragstellung auch rückwirkend möglich, sofern Beeinträchtigungen schon früher nachweisbar

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Einstufung

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

- Maßgeblich ist Teil B Nr. 3.1.2 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze
- GdB bei Epilepsie richtet sich nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung der Anfälle.

Einstufung	Generalisierte („große“) und komplex-fokale Anfälle	Kleine und einfach-fokal Anfälle	GdB
Sehr selten	Abstände von mehr als einem Jahr	Abstände von Monaten	40
Selten	Abstände von Monaten	Abstände von Wochen	50-60
Mittlere Häufigkeit	Abstände von Wochen	Abstände von Tagen	60-80
Häufig	Wöchentlich oder bestimmte Anfallserien	Täglich	90-100

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Einstufung

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Bei **Anfallsfreiheit** gilt:

- Drei Jahre anfallsfrei, Medikamente weiterhin erforderlich: GdB 30
- Drei Jahre anfallsfrei ohne Medikamente: Das Anfallsleiden gilt als abgeklungen; ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist hierfür kein GdB mehr anzusetzen.

<u>Nachprüfungen</u>:

Liegt ein Hirnschaden zugrunde erfolgen aufgrund der Annahme eines Reifungsprozesses innerhalb von wenigen Jahren Nachprüfungen.

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen für Merkzeichen „H“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Merkzeichen H: -Hilflosigkeit-

Voraussetzungen gemäß „Versorgungsmedizinische Grundsätze“, Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV

- H bei **Anfallsleiden**:
  wenn diese Behinderung allein GdB von 100 bedingt

- H bei **geistiger oder psychischer** Behinderung:
  wenn im Alltag ständige Überwachung und Anleitung zu den Verrichtungen oder ständige Bereitschaft zu Hilfeleistungen benötigt
  Empfehlung: Anleitungs- und Beaufsichtigungsbedarf von täglich mind. 2 Std. darlegen und nachweisen

- H regelmäßig bei Pflegegrad 4 und 5

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Aber:

geringere Anforderungen bei Kindern, z. B.:

- Bei geistig beh. Kindern häufig bis zum 18 J., insbes. wenn wegen gestörten Verhaltens ständige Überwachung nötig
- Bei autistischen Syndromen in der Regel bis 18 J.
- Bei hirnorganischen Anfallsleiden (Epilepsie) wird häufiger Hilflosigkeit als bei Erwachsenen bei GdB unter 100 anerkannt: unter Berücksichtigung der Anfallsart, Anfallsfrequenz, eventuelle Verhaltensauffälligkeiten

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Nachteilsausgleich Merkzeichen „H“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Behinderten-Pauschbetrag bei der Einkommenssteuer

neu € 7.400 (bei allein GdB von 100 nur € 2.840); (übertragbar auf die Eltern, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht)

Seit 2021 sind alle Pauschbeträge verdoppelt.

Pflege-Pauschbetrag bei der Einkommenssteuer
der zuhause pflegenden Person, wenn diese dafür keine Einnahmen erhält (für die Eltern, auch bei Bezug von Pflegegeld):

2021:	Merkzeichen H oder Pflegegrad 4 und 5	1.800 €
	Pflegegrad 3	1.100 €
	Pflegegrad 2	600 €

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Nachteilsausgleich Merkzeichen „H“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke; ohne Kilometerbegrenzung in Deutschland

- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
  („Kfz muss ausschließlich für Kind verwendet werden“)

- Anerkennung der Kfz-Kosten als außergewöhnliche Belastung
  behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale
  ab 2021: € 4.500, ohne Nachweis pauschal möglich!

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „G“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Merkzeichen G: -erheblich gehbehindert-

Wer Wegstrecken im Ortsverkehr infolge einer Einschränkung des Gehvermögens auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Rechtsprechung: ortsübliche Wegstrecke ist eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „G“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Merkzeichen G: -erheblich gehbehindert-

Bei Epilepsie: bei mittlerer Anfallshäufigkeit bei GdB von mind. 70 mit Anfällen überwiegend tagsüber (Anfälle nachts nicht entscheidend)

Bei hirnorganischen Anfällen ist die Beurteilung von der Art und Häufigkeit der Anfälle sowie von der Tageszeit des Auftretens abhängig; im Allgemeinen ist auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit erst ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem GdB von wenigstens 70 zu schließen, wenn die Anfälle überwiegend am Tage auftreten (Teil D Nr. 1 Buchst. e der VersMedV-Anlage).

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Nachteilsausgleich Merkzeichen „G“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (Kosten halbjährlich € 40)
  oder
  50 % Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

- Anerkennung der Kfz-Kosten als außergewöhnliche Belastung bei GdB ab 70 und dem Merkzeichen G
  oder
  nur GdB ab 80:
  behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale € 900

- Mehrbedarf bei der Grundsicherung von 17 % des Regelsatzes

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „aG“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Merkzeichen aG: -außergewöhnlich gehbehindert-

Erforderlich ist eine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die allein einem GdB von mindestens 80 entspricht
(§ 146 Abs. 3 SGB IX).

- liegt vor, wenn man sich wegen der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges bewegen kann
- Hierzu gehören insbesondere Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen aus medizinischer Not-wendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

nicht bei einem GdB unter 80.

Der Zweck des Merkzeichens aG besteht vor allem darin, mittels der gewährten Parkerleichterungen die stark eingeschränkte Gehfähigkeit durch Verkürzung der neben der Kraftfahrzeugbenutzung unausweichlichen Wegstrecke auszugleichen (BSG, Urteil vom 9.3.2023 – B 9 SB 8/21 R)

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „aG“

- Nicht: Anfallsleiden als solches;
  Sturz- und Verletzungsgefahr, die ein Anfallsleiden typischerweise begründet, reicht für aG nicht aus, solange sie nicht zur dauerhaften medizinischen Rollstuhlpflicht oder einer vergleichbaren, gleichkommenden Einschränkung der Fortbewegung führt;
  Ausnahme: wenn es – etwa im Rahmen eines schweren Hirnschadens – mit motorischen Funktionsstörungen einhergeht oder mit anderen Gesundheitsstörungen so kombiniert ist, dass die Gehfähigkeit und Fortbewegung außerhalb des Kraftfahrzeugs dauerhaft so schwer beeinträchtigt sind wie bei der Rollstuhlpflicht.

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Nachteilsausgleich Merkzeichen „aG“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (Kosten halbjährlich € 40)
- zusätzlich Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (zuständig Hauptzollamt)
- Anerkennung der Kfz-Kosten als außergewöhnliche Belastung: behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale
  ab 2021: € 4.500
- Parkerleichterungen, Parkausweis

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „B“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Voraussetzung: B - Notwendigkeit ständiger Begleitung-

- bei schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind (§ 229 Ans. 2 Satz 1 SGB IX).
- Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei Querschnittgelähmten, Ohnhändern, Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist.
- Bei Krampfanfallsleiden, die so schwer ausgeprägt sind, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen „G" vorliegen, kann von der Notwendigkeit einer Begleitung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegangen werden (unklar).

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen Merkzeichen „B“

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Voraussetzung: B - Notwendigkeit ständiger Begleitung-

- bei behinderten Säuglingen und Kleinkindern kommt es darauf an, ob die festgestellten Gesundheitsstörungen bei Erwachsenen die Zuerkennung der genannten Nachteilsausgleiche rechtfertigen würden (Bayer. Landessozialgericht, Urteil vom 28. Juli 2014 - L 3 SB 195/13).
- Auch bei Säuglingen und Kleinkindern mit Merkzeichen B fährt die Begleitperson unentgeltlich mit (vgl. Versorgungsmedizinischen Grundsätze, Teil D Nr. 2. a))

- Die Feststellung des Merkzeichens „B“ bedeutet jedoch nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt (§ 229 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Voraussetzung: B - Notwendigkeit ständiger Begleitung-

Nachteilsausgleich:

Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (ICE), ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145 ff SGB IX)

Ohne Kilometerbegrenzung!

Rechtsprechung:

Merkzeichen B kann nur Menschen zuerkannt werden, bei denen auch die Voraussetzungen für die Merkzeichen G, Gl oder H vorliegen

(LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14. April 2021 – L 13 SB 46/20 – BeckRS 2021, 23764)

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis
Gültigkeitsdauer - Nachprüfungen

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

§ 6 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV):

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

(3) Für schwerbehinderte Menschen unter 10 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Für schwerbehinderte Menschen im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Nachprüfungen:

Die Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen im Anerkennungsbescheid erfolgt unbefristet, während der Schwerbehindertenausweis als solcher regelmäßig befristet wird (§ 152 Abs. 5 Satz 3 SGB IX); beides steht unter Vorbehalt der Nachprüfung bei Änderung der Verhältnisse; auch ein unbefristet ausgestellter Ausweis vermittelt keinen Vertrauensschutz hinsichtlich einer dauerhaften Beibehaltung.

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Schwerbehindertenausweis

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Wichtige Hinweise:

- bei Reduzierung GdB bzw. Aberkennung von Merkzeichen: Änderungsbescheid nicht rechtskräftig werden lassen
  - daher regelmäßig Widerspruch bzw. Klage einlegen!
  - § 199 Abs. 1 SGB IX: Wirkung eines GdB von weniger als 50 erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides
  - Bis zu einer rechtskräftigen (gerichtlichen) Entscheidung wird der Schwerbehindertenausweis ohne Berücksichtigung der Änderung verlängert. Einkommenssteuervergünstigungen aber nur bis Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheids!
- Antrag an Versorgungsamt auf Festsetzung GdB und von Merkzeichen (sinnvoll bei „H“) auch rückwirkend möglich
  - Beim Finanzamt kann dann eine rückwirkende Neuberechnung der Einkommenssteuer beantragt werden unter Berücksichtigung der höheren Behindertenpauschbeträge (innerhalb Festsetzungsverjährungsfrist 4 Jahre)

© Schwerbehindertenausweis, Jürgen Greß

Antragsstellung, Rechtsmittel

Vorgehen gegen den Ablehnungsbescheid

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Widerspruch

- Frist: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe; nur bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung, sonst beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr
- schriftlich (per Einschreiben), auch per Fax
- nicht mündlich, telefonisch oder per E-mail
- Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist bei der Behörde eingehen; Abschicken innerhalb der Frist genügt nicht
- Bei Fristversäumnis wird der Bescheid bestandskräftig und wirksam; aber noch Möglichkeit **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X oder neuer Antrag auf Leistung für die Zukunft stellen.

© Antragsstellung, Rechtsschutzmöglichkeiten, Jürgen Greß

Vorgehen gegen den Ablehnungsbescheid

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Widerspruch: Musterformulierung:

- ***„Hiermit lege ich*** *(oder: ich als Betreuer/Vertreter für mein Kind, falls Betreuer oder Bevollmächtigter)*
  gegen den Bescheid vom ___, Az. ___,
  Widerspruch ein.
  Die Begründung wird nachgereicht.
- Empfehlung:
  Zur Begründung Akteneinsicht beantragen und insbes. Gutachten und Stellungnahmen (z.B. des ZBFS, MDK) anfordern.
- Die Widerspruchsbehörde trifft ihre Entscheidung in der Form des Widerspruchsbescheides

© Antragsstellung, Rechtsschutzmöglichkeiten, Jürgen Greß

Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Klage beim Sozialgericht, Frist 1 Monat

- Sozialgericht überprüft im Klageverfahren selbständig die angegriffene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit
- neue, unabhängige Gutachten werden vom Gericht in Auftrag gegeben.
- Vorliegende Gutachten des ZBFS, MDK, der Behörde oder auch vom Kläger vorgelegte Atteste haben vor Gericht als sog. Parteigutachten nur einen eingeschränkten Aussagewert
- Einholung aktueller Befundberichte der behandelnden Ärzte des Klägers ein.

© Antragsstellung, Rechtsschutzmöglichkeiten, Jürgen Greß

Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid

Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
hgrs

Klage beim Sozialgericht, Frist 1 Monat

- Recht des Klägers, die Einholung eines weiteren Gutachtens von einem Arzt seines Vertrauens zu beantragen, um damit das bereits vorliegende Gutachten zu widerlegen (sog. Gutachten gemäß § 109 SGG)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung:

bei Eilbedürftigkeit (kaum vorstellbar bei Schwerbehindertenausweis)